



Statuten des Tanz Sport Club Riehen

1. Name Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Tanz Sport Club Riehen“ (TSCR) besteht ein Verein mit Sitz in Riehen. Der TSCR bezweckt, durch gemeinsames Training den Gesellschaftstanz zu pflegen. Dazu werden Tanzkurse angeboten. Ziel des Vereins ist auch die Förderung der Geselligkeit.

2. Neutralität

Der TSCR ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitglieder

Der TSCR besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- 3.1. Aktivmitglieder 3.2. Passivmitglieder 3.3. Ehrenmitglieder

3.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die aktiv einen der vom Verein angebotenen Kurse besuchen und dafür, zusätzlich zum Mitgliederbeitrag, Kurskosten bezahlen. Aktivmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht.

3.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, die zeitweise oder auf Dauer keine Kurse besuchen. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag und unterstützen den Verein ideell und als Gönner. Passivmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht.

3.3. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch GV-Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.

4. Austritt / Übertritt

Aktiv- und Passivmitglieder haben ihren Austritt / Übertritt dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Übertritte können jeweils nur auf Anfang oder Ende eines Kurses erfolgen.

5. Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, den Beschlüssen von Versammlungen, oder Anweisungen des Vorstandes zuwiderhandeln, oder das Ansehen des TSCR schädigen, können auf Antrag durch die GV ausgeschlossen werden.

Eine Passivmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung bis zum Ende des Beitragsjahres nicht bezahlt wird.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Beiträge / Mittel

Die Einnahmen des TSCR bestehen aus:

- 6.1. den Mitgliederbeiträgen
- 6.2. den Kursbeiträgen
- 6.3. Einnahmen aus Veranstaltungen
- 6.4. Spenden und Zuwendungen

Aktiv- und Passivmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge, die jeweils von der GV festgelegt werden.

7. Haftung

Für die Verpflichtungen des TSCR haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Organe

Die Organe des TSCR sind:

- 8.1. die Generalversammlung
- 8.2. der Vorstand
- 8.3. die Rechnungsrevisoren

8. 1. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) jeweils im 1. Quartal statt. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichtscheid.

Ordentliche und ausserordentliche GV werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, spätestens 3 Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Die Traktandenliste wird vom Vorstand festgelegt und muss für die ordentliche GV mindestens folgende Punkte enthalten:

- | | |
|----------------------------|------------------|
| - Protokoll der letzten GV | - Wahlen |
| - Mutationen | - Jahresprogramm |
| - Jahresbericht | - Anträge |
| - Finanzen | |

Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die zur Aufnahme in die Traktandenliste gelangten. Jeder Antrag, den die Mitglieder bei der GV einzubringen wünschen, ist dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen gefasst. Geheime Abstimmungen oder geheime Wahlen können auf Antrag durchgeführt werden.

Über die GV ist Protokoll zu führen.

Die ausserordentliche GV behandelt nur spezielle Traktanden. Diese ergeben sich aus dem Grund der Einberufung einer ausserordentlichen GV.

8.2. Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TSCR und wird jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsident/in - Sekretär/in - Kassier/in

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder erledigen alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich der GV vorbehalten sind, von sich aus.

Der Vorstand ist befugt, ausserhalb des Budgets über einen Betrag von Fr. 500.-- von sich aus zu entscheiden.

Die Zeichnungsberechtigung wird innerhalb des Vorstandes geregelt.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Der Vorstand ist befugt, zur Organisation einzelner Anlässe eine Kommission oder ein OK einzusetzen.

8.3. Die Revisoren

Von der GV werden jeweils zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie haben die Kassenführung zu prüfen und der GV schriftlich zu berichten. Sie haben auch das Recht, auf Voranmeldung jederzeit Einblick in die Buchführung zu nehmen.

9. Statutenänderung


Eine Revision der Statuten (auch Teilrevision) kann nur an einer GV erfolgen und ist auf der Traktandenliste entsprechend anzukündigen. Für Statutenänderungen sind 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig.

10. Vereinsauflösung

Die Auflösung der TGR kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. Bei dieser GV müssen mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sein. Trifft dies nicht zu, ist eine zweite GV einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig ist.

Entscheidet die GV nichts anderes, so hat der Vorstand die Liquidation des Vereines durchzuführen. An der GV muss über die weitere Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens beraten und beschlossen werden. Eine Barauszahlung an verbleibende Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. November 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

HR. Bärtschi

der Protokollführer

H. Iffländer